

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0d6936ce-2def-310f-8d03-cb02756d6c99>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe (TRG 201) Bleche aus Stahl für geschweißte Behälter
Amtliche Abkürzung	TRG 201
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 201 - Zulässige Stähle (1)

2.1 Es dürfen verwendet werden

1. die Stähle nach [Anlagen 1](#) und 2,
2. Stähle nach Gutachten des Sachverständigen.

2.2 Für ferritische Stähle nach Nummer 2.1 Ziffer 2 gilt:

1. Die Bruchdehnung ($L_0 = 5 d$) in % quer zur Walzrichtung soll

	10000
--	-------

> _____

ermittelte Zugfestigkeit in N/mm²

sein; sie darf nicht geringer sein als 16 %.

2. Die Kerbschlagzähigkeit soll mindestens den Anforderungen an vergleichbare Bleche gleicher Festigkeit entsprechen. Sie darf 35 J/cm² bei -20 °C nicht unterschreiten. Für den Kerbschlagbiegeversuch gilt: Probenentnahme quer zur Walzrichtung, ungealterte DVM-Proben (sofern nicht nachfolgend eine andere Probenform bestimmt ist), jedoch bei Wanddicken < 10 mm normähnliche Proben (Breite = Blechdicke), Mittelwert aus drei Proben; der Einzelwert einer Probe darf auf nicht weniger als 70 % des Gewährleistungswertes abfallen.
3. Der Nachweis der Schweißeignung muß durch den Stahlhersteller erbracht worden sein. Er muß die Art der Wärmebehandlung während des Schweißens und die Art der Wärmebehandlung nach dem Schweißen angeben haben,

2.3 Ferritische Stähle müssen im Siemens-Martin-Ofen, im Elektro-Ofen oder nach dem Sauerstoffblasverfahren, austenitische Stähle müssen im Elektro-Ofen erschmolzen worden sein. Andere Erschmelzungsverfahren sind zulässig, wenn für sie vom Stahlhersteller dem Sachverständigen der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht worden ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)